

II- 4023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10. 101/11-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 1927 der  
Abg. Melter und Gen. betr. Strassenbau-  
schulden des Bundes.

1900 /A.B.

zu 1927 /J.

Präs. am 13. MRZ. 1975

Wien, am 10. März 1975

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1927, welche die Abgeordneten  
Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 23. I. 1975,  
betr. Strassenbauschulden des Bundes an mich gerichtet haben, beehe  
ich mich folgendes mitzuteilen:

Es trifft zu, dass Grundkaufverträge für die Autobahn im  
Bereich Dornbirn-Nord bis zur Landesgrenze mit Zahlungsfälligkeiten  
im November und Dezember 1974, nicht zeitgerecht bezahlt worden sind.  
Es handelte sich um circa 50 Kaufverträge. Die Zahlungsrückstände ha-  
ben am 31. I. 1975 rund 22,400.000. -- S betragen; diese Rückstände wur-  
den inzwischen bereinigt.

Die finanzielle Gebarung der Bundesstrassenverwaltung wird  
im Rahmen des Gesamthaushaltes des Bundes abgewickelt, wobei die für die  
einzelnen Monate zulässigen Ausgabenhöchstbeträge gemäß der Verordnung  
der Bundesregierung BGBI. Nr. 1925/330 vom Bundesministerium für Finan-  
zen jeweils festgesetzt werden. Die Bundesstrassenverwaltung war zum Jah-  
resende von Restriktionen bei den monatlichen Geldmittelzuweisungen be-  
troffen, so dass ein Teil der aufgelaufenen Fälligkeiten nicht rechtzeitig be-  
gleichen werden konnte.

Die Festsetzung der monatlich zulässigen Ausgabenhöchstbe-  
träge wird vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen, das für  
die Abstimmung des Bedarfes nach Maßgabe der Fälligkeiten der Ausgaben  
des Bundes Sorge zu tragen hat. Im Falle eines finanziellen Engpasses werden  
dementsprechend die Fälligkeiten nach ihrer Priorität und Dringlichkeit be-  
deckt und müssen allfällige Ausgabenbeschränkungen von allen Aufgabenbe-  
reichen des Bundes getragen werden.